

BAföG-Regelungen

Bachelor-Studiengänge

Inlands-BAföG

Für die Gewährung von Förderungen nach BAföG nach dem ab dem **5. Verwaltungssemester** gilt folgende Regelung:

Für eine Förderung müssen alle Prüfungs- und Studienleistungen des 1. und 2. Semesters und 50 % der Prüfungs- und Studienleistungen des 3. und 4. Semesters erbracht sein.

Auslands-BAföG

Für die Gewährung einer Förderung in einem **Auslandssemester** gilt folgende Regelung:

Das BAföG-Amt übernimmt keine Förderung von ausländischen Studiengebühren, wenn diese von der FH Wedel an die Partnerhochschulen überwiesen werden. Der monatliche BAföG-Regelsatz zum Lebensunterhalt ist hiervon nicht betroffen.

Wer vor Beginn des 5. Verwaltungssemesters (01.10. bzw. 01.04.) das Auslandssemester antritt, braucht für das Auslands-BAföG keine Bescheinigung nach § 48 BAföG einzureichen.